

# RS Vwgh 1987/2/13 86/18/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §23 Abs1;

## Rechtssatz

Der VwGH legt das Maß der Hinderung, das den Tatbestand des§ 23 Abs 1 StVO 1960 herstellt, nicht so einschränkend aus wie der OGH, wonach dieser Vorschrift nur zuwider handelt, wer den Lenker eines anderen Fahrzeuges an dem Vorbeifahren oder Wegfahren hindert, dies also fahrtechnisch oder rechtlich unmöglich macht, nicht aber, wer bloß einem anderen Lenker das Vorbeifahren erschwert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180251.X04

## Im RIS seit

23.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)